

2315. Gewässerkorrektion. Am 29. Juli 1954 übermittelte der Gemeinderat Wädenswil ein Projekt für die Instandstellung des Gulmenbaches (öffentliches Gewässer Nr. 5) in Wädenswil zur Genehmigung. Gleichzeitig ersuchte er um die Zusicherung eines Staatsbeitrages an die auf Fr. 13 300 veranschlagten Kosten.

A. Der Gulmenbach weist in den Abschnitten bei den Liegenschaften Blattmann & Co. sowie Störi & Co. als Folge verschiedener Hochwasser der letzten Jahre eine Reihe lokaler Schädigungen der Ufermauern auf. In beiden Teilstücken wurden die Ufermauern stark unterspült und die Sichtflächen weisen schadhafte Stellen auf. Zudem ist die heutige rechtsseitige Ufermauer unterhalb der Staatsstrasse zu niedrig, sodass der Bach auch bei kleinern Hochwassern über die Ufer tritt.

Das im Einvernehmen mit den Wasserbauorganen der Baudirektion durch das Gemeindeingenieurbüro ausgearbeitete Projekt sieht die Rekonstruktion bzw. die Erhöhung der unterhaltsbedürftigen Ufermauern, die Oeffnung des Bachbettes und die Fixierung der Bachsohle mit Schwellen vor. In wasserbaulicher Hinsicht erscheinen die projektierten Bauten als zweckmässig.

Mit Rücksicht auf die Hochwasserführung des Baches ist die Instandstellung dringend, da der heutige Zustand für die talwärts liegenden Durchlässe und Eindolungen eine Gefahr bedeutet.

Die Fischerei- und Jagdverwaltung stimmte am 14. August 1954 dem Projekt zu.

B. Die Voraussetzungen für die Zusicherung eines Staatsbeitrages nach § 19 des Wasserbaugesetzes sind vorhanden. Die durchschnittliche Gesamtsteuerbelastung der Gemeinde Wädenswil in den Jahren 1951/53 betrug 161,4%, während sich der mittlere 100%ige Nettosteuerertrag der Jahre 1950/52 auf rund Fr. 1 306 000 belief. Für die Bemessung des Staatsbeitrages ist darauf hinzuweisen, dass die Verhältnisse im vorliegenden Fall ganz ähnlich liegen wie bei den seinerzeitigen, durch die Gemeinde am Aabach durchgeführten Arbeiten (vgl. Regierungsratsbeschlüsse Nr. 3544 vom 15. Dezember 1949 und Nr. 3157 vom 16. November 1950). Es erscheint daher wiederum ein Beitrag von 20% als angemessen.

Auf Antrag der Baudirektion, in Anwendung der §§ 19 und 71 des Wasserbaugesetzes und unter Vorbehalt der Verordnung über die Berechnung, die Ausführung und den Unterhalt der der Aufsicht des Bundes unterstellten Bauten aus Stahl, Beton und Eisenbeton vom Mai 1935,

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Das Projekt der Gemeinde Wädenswil für die Verbauungsarbeiten am Gulmenbach in Wädenswil wird genehmigt.

Massgebende Pläne:

Situation 1: 500 vom 23. Juli 1954,

Längenprofil 1: 500/50 vom 23. Juli 1954,

Querprofile 1: 50, Strecke bei Liegenschaft Blattmann, vom 23. Juli 1954,

Querprofile, Strecke bei Liegenschaft Störi, vom 23. Juli 1954, Normalprofil 1: 20 vom 23. Juli 1954.

Massgebende Bedingungen:

1. Die Rechte Dritter bleiben vorbehalten. Allfällige Einsprachen hat die Gemeinde Wädenswil selber zu erledigen.

2. Die Ufermauern sind ohne Verputz in Sichtbeton P 300 auszuführen.
3. Der Wasserstein ist unter die ideale Bachsohle zu führen.
4. Die Sohlenschwellen sind nach den Normalien der Abteilung Wasserbau und Wasserrecht auszuführen.
5. Die Böschungskanten sind abzurunden.
6. Den Weisungen der Wasserbauorgane der Baudirektion ist bei der Bauausführung Folge zu leisten.
7. Die Verbauungsarbeiten sind bis spätestens 31. März 1955 zum Abschluss zu bringen. Der Beginn und deren Beendigung sind der Abteilung Wasserbau und Wasserrecht schriftlich zu melden.

Der Beginn der Arbeiten ist ebenfalls Fischereiaufscher Krauer, Affoltern a. A. zu melden.

8. Die Gemeinde Wädenswil haftet für alle Unfälle und Schäden an öffentlichem oder privatem Eigentum, die sich aus der Durchführung der Bauarbeiten ergeben sollten.
9. Der Unterhalt der linksseitigen neuen Ufermauer bei der Liegenschaft Blattmann & Co. sowie der rechtsseitigen bei der Liegenschaft Störi & Co. obliegt dem jeweiligen Grundeigentümer.

II. Die Gemeinde Wädenswil hat zu veranlassen, dass die Firmen Blattmann & Co. und Störi & Co. Ziffer 9, soweit es sie betrifft, im Grundbuch zu Lasten ihrer Liegenschaften eintragen werden, und dass hierüber der Baudirektion je ein Zeugnis des Grundbuchamtes innert zweier Monate zugestellt wird. Dem Staat dürfen hieraus keine notariellen Kosten erwachsen.

III. Es wird festgestellt, dass die Prüfung der projektieren Ufermauern am Gulmenbach seitens der Baudirektion lediglich in bezug auf die wasserbaulichen Anforderungen, nicht aber hinsichtlich statischer Berechnungen erfolgte.

IV. Der Gemeinde Wädenswil wird an die Kosten der Verbauungen am Gulmenbach gemäss Dispositiv I im Vorschlag von Fr. 13 300 ein Staatsbeitrag von 20 % zugesichert.

Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die Wasserbauorgane der Baudirektion werden im Rahmen dieser Beitragszusicherung mitsubventioniert.

V. Die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu Lasten des Titels 3020.930, Staatsbeiträge an Gemeinden, erfolgt nach befriedigender Durchführung der Arbeiten. Der Gemeinderat Wädenswil hat spätestens innerhalb dreier Monate nach Beendigung der Bauarbeiten die mit sämtlichen Ausgabebelegen ausgewiesene Abrechnung der Baudirektion einzureichen. Die Baudirektion wird ermächtigt, die seinerzeitige Auszahlung des Beitrages an die Gemeinde Wädenswil sowie eventuelle Abschlagszahlungen vorzunehmen.

VI. Die Gemeinde Wädenswil ist berechtigt, auf Grund von § 16, Absatz 4, des Wasserbaugesetzes ihren Kostenanteil bis zur Hälfte auf die interessierten Grundeigentümer und andere Beteiligte zu verlegen. Ob und in welchem Masse sie hievon Gebrauch machen will, liegt im Ermessen des Gemeinderates. Letzterer hat nach § 18, Absatz 2, des Wasserbaugesetzes einen Verteilungsplan aufzustellen, gegen den innerhalb vierzehn Tagen, von der Mitteilung an, der Entscheid des Bezirksrates als erste Instanz angerufen werden kann.

VII. Mitteilung an den Gemeinderat Wädenswil, das Grundbuchamt Wädenswil, sowie an die Direktionen der Finanzen und der öffentlichen Bauten.